

Der Einkauf von Beitragsjahren in der Zweiten Säule

Gedanken zum Kreisschreiben Nr. 3 der EStV vom 22. Dezember 2000

I. Einleitung

Ziel der vorliegenden Abhandlung ist es, zur Klärung der Frage nach der in praxi anwendbaren Berechnungsmethode und der entsprechenden Modalitäten beim Einkauf in die Zweite Säule beizutragen. In den letzten Wochen und Monaten ist die durch das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 eingeführte massgebliche Berechnungsmethode für den Einkauf in die Zweite Säule immer wieder falsch wiedergegeben worden. In der Praxis gilt heute weder die Formel von Art. 79a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), noch die im Kreisschreiben Nr. 3 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) präzipierte Formel, sondern diejenige, auf welche sich die EStV mit dem Schweizerischen Pensionskassenverband und der Kammer der Pensionskassenexperten geeinigt hat.

Nach Art. 81 Abs. 2 BVG sind die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an Vorsorgeeinrichtungen nach Gesetz oder reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge bei

den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar.¹ Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) können von den Einkünften die gemäss Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen werden. Diese Regelungen der Abzugsfähigkeit von Beiträgen unterscheiden grundsätzlich nicht zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen, weshalb auch letztgenannte grundsätzlich abzugsfähig sind. Zudem bestimmt Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG), dass die Vorsorgeeinrichtung, welche ihre Leistungen in einem Leistungsplan festhält, den neu eintretenden Versicherten ermöglichen muss, sich bis zu ihren vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen soll dem Versicherten in Nachachtung des

ERICH PETER



*Dr. iur., Rechtsanwalt,
Senior Manager Tax im
Bereich Corporate Tax bei
Ernst & Young Zürich*

HERMANN WALSER



*Dr. iur., Rechtsanwalt,
Richter am Sozial-
versicherungsgericht des
Kantons Zürich und
Präsident des
Schweizerischen Pensions-
kassenverbandes*

verfassungsmässigen Förderungsauftrages von Art. 113 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) grundsätzlich ermöglicht werden, seine berufliche Vorsorge steuerprivilegiert bis zum reglementarischen Maximum aufzubauen.

Der Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken (Expertenkommission Steuerlücken) hält zu dieser gesetzlichen Ordnung fest, wenn ein Versicherter im Leistungsfall zwischen einer Rente und einem Kapital wählen könne, oder wenn reglementarisch nur eine Kapitaleistung vorgesehen sei, habe ein Einkauf mit kollektiver Vorsorge nichts mehr gemeinsam. Es würden lediglich Vermögensteile aus dem freien Vermögen in gebundenes Vermögen bei der Vorsorgeeinrichtung umgeschichtet, mit der Folge, dass die Einkaufssumme im Zeitpunkt des Einkaufs vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden könne und zudem bis zur Fälligkeit der Vorsorgeleistung weder das Vermögen noch dessen Erträge besteuert würden.² Diese

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Gesetzliche Grundlagen
- III. Kreisschreiben Nr. 3 der ESTV vom 22. Dezember 2000
- IV. Wesentliche Elemente der Einkaufsberechnung
 - 1. Pauschale Berechnungsmethode
 - 2. Anwendbarer BVG-Grenzbetrag
 - 3. Zur Verfügung stehenden Einkaufsleistung
 - 3.1 Definition «effektiv benötigte Einkaufssumme»
 - 3.2 Einbringen von Vorsorgegeldern
 - a) Allgemein
 - b) Freizügigkeitsgelder
 - c) Säule 3a-Gelder
 - d) Vorbezüge zur Wohneigentumsfinanzierung
 - 3.3 Mehrere Vorsorgeeinrichtungen bei einem Arbeitgeber
 - 4. Bestätigung des Pensionskassenexperten
- V. Fazit
- VI. Berechnungsbeispiele zur pauschalen Überprüfung

einseitige und oberflächliche Betrachtungsweise³ führte im Bericht Steuerlücken zur Schlussfolgerung, dass die fehlende gesetzliche Umschreibung der Angemessenheit der Vorsorge in der Säule 2b einen schwerwiegenden Mangel und eine steuersystematische Lücke darstelle. Die Expertenkommission schlug daher vor, unter anderem die Möglichkeit des unbegrenzten steuerprivilegierten Einkaufs einzuschränken.⁴ Das Stabilisierungsprogramm 1998 sah in seinem Entwurf vor, zur Beschränkung des Einkaufs in die Zweite Säule einen neuen Art. 79d ins BVG einzufügen. Die geplante Bestimmung verankerte in ihrem Absatz 1, dass die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten den Einkauf in die reglementarischen Leistungen höchstens bis zu einem Drittel des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum

¹ Der Einkauf in die Zweite Säule kann auch vom Arbeitgeber übernommen werden. Art. 81 Abs. 1 BVG hält fest, dass die Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als Geschäftsaufwand gelten.

² Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken (Expertenkommission Steuerlücken), erstattet vom Eidgenössischen Finanzdepartement, Bern 1998, im folgenden Bericht Steuerlücken, Ziff. 3.7.5., S. 87.

³ Vollkommen ausser Acht gelassen wurde hierbei unter anderem, dass während der Zeit vom Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung bis zum möglichen Bezug des Alterskapitals Versicherungsrisiken (Tod und Invalidität) abgedeckt werden. Der Eintritt eines solchen Risikos würde verhindern, dass im Wechselfall Alter ein Kapitalbezug stattfindet.

⁴ Bericht Steuerlücken, Ziff. 3.7.7., S. 90.

Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters ermöglichen darf. Die Absätze 2 und 3 dieses Entwurfes bestimmten, dass sich Absatz 1 erstens auf den Fehlbetrag beziehe, der sich nach Anrechnung aller in die Vorsorgeeinrichtung eingebrachten Eintrittsleistungen ergebe, und dass die Begrenzung zweitens für Einkäufe des Versicherten bei Eintritt und auch nach Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung gelte.⁵

In der Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 vom 28. September 1998 wurde zum geplanten Art. 79d BVG ausgeführt, dass der im Freizügigkeitsgesetz festgelegte Grundsatz der Möglichkeit des Einkaufs in die vollen reglementarischen Leistungen nicht aufgegeben, aber im Hinblick auf das seit dem 1. Januar 1985 bestehende Obligatorium der beruflichen Vorsorge etwas eingeschränkt werden soll. Es sollte nicht mehr möglich sein, die berufliche Vorsorge vorab im fortgeschrittenen Alter überwiegend als Instrument einer privilegierten Kapitalanlage zu nutzen.⁶ Dies werde dadurch erreicht, dass zum einen die Basis für die Einkaufssumme auf einen Drittel des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG beschränkt werde und zum anderen nur mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters multipliziert werden könne. Wenn sich der Arbeitnehmer erst einige Jahre nach Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung entscheide, fehlende Leistungen einzukaufen, gelte als Zeitpunkt für die Festsetzung des genannten Multiplikators dieser spätere Zeitpunkt.⁷ Der Bundesrat hielt hierzu weiter fest, dass es mit der vorgeschlagenen Einkaufsregelung den meisten im Rahmen der beruflichen Vorsorge Versicherten weiterhin möglich sei, vorhandene Lücken in ihrer Vorsorge zu schliessen. Die Existenz des seit 1985 bestehenden Obligatoriums bewirke nämlich, dass immer weniger Arbeitnehmer bei einem Stellenwechsel eine Austrittsleistungen erhielten, die im Verhält-

nis zum Lohn eine wesentliche Lücke aufweise. Nur in wenigen Spezialfällen könne die geplante Regelung dazu führen, dass sich ein Vorsorgenehmer nicht mehr in die vollen Leistungen einkaufen könne.⁸

II. Gesetzliche Grundlagen

Die in der Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 geplante Einkaufsbeschränkung wurde in der parlamentarischen Beratung einer kritischen Würdigung unterzogen und mit dem Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 19. März 1999 per 1. Januar 2001 in veränderter Form in Art. 79a BVG niedergelegt.⁹ Nach Art. 79a Abs. 2 BVG darf die (registrierte oder nichtregistrierte) Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten den Einkauf in die reglementarischen Leistungen höchstens bis zum oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG, multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, ermöglichen. Diese Begrenzung gilt gemäss Art. 79a Abs. 4 BVG für Einkäufe beim Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung (lit. a) und für Einkäufe in die reglementarischen Leistungen nach Eintritt des Versicherten in die Vorsorgeeinrichtung (lit. b).¹⁰ Zudem wird die zulässige Einkaufssumme nach Abs. 2 begrenzt, indem sie maximal der möglichen Differenz zwischen der benötigten und der zur Verfügung stehenden Eintrittsleistung entspricht (Art. 79a Abs. 3 BVG).¹¹

Art. 79a BVG¹²

¹ Dieser Artikel gilt für alle Vorsorgeverhältnisse, unabhängig davon, ob die Vorsorgeeinrichtung im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist oder nicht.

² Die Vorsorgeeinrichtung darf dem Versicherten den Einkauf in die reglementarischen Leistungen höchstens bis zum oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1, multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, ermöglichen.

- ³ Die nach Absatz 2 zulässige Einkaufssumme entspricht der möglichen Differenz zwischen der benötigten und der zur Verfügung stehenden Eintrittsleistung.
- ⁴ Die Begrenzung nach Absatz 2 gilt für folgende Einkäufe:
a. beim Eintritt des Versicherten in die Vorsorgeeinrichtung;
b. in die reglementarischen Leistungen nach dem Eintritt des Versicherten in die Vorsorgeeinrichtung.
- ⁵ Von der Begrenzung nach Absatz 2 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22 Absatz 3 des FZG¹³.

⁵ Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 vom 28. September 1998, Erlassesentwurf A, S. 139.

⁶ Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 vom 28. September 1998, Ziff. 262.61, S. 90.

⁷ Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 vom 28. September 1998, Ziff. 262.61, S. 90.

⁸ Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 vom 28. September 1998, Ziff. 262.61, S. 90.

⁹ BBl 1999 S. 2570 ff.

¹⁰ Zu beachten ist, dass die Übergangsbestimmung von Art. 205 DBG, wonach Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren nur dann abzugsfähig sind, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden, nach wie vor gültig ist. Immerhin befasst sich diese Übergangsbestimmung nur mit dem Einkauf fehlender Beitragsjahre und nicht mit der Leistung von Erhöhungsbeiträgen.

¹¹ Zwei Tatbestände sind von der Einkaufsbeschränkung nach Art. 79a BVG ausgenommen. Es ist dies einerseits der Einkauf, der im Reglement zwingend vorgeschrieben ist (Art. 60a Abs. 2 lit. b BVV2). Dies ist vor allem bei Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat teilweise noch der Fall. Steuerumgehungen bzw. eine verpönte Steuerplanung ist in solchen Fällen nicht möglich, weshalb Einkaufsbeschränkungen obsolet sind. Die andere Ausnahme besteht beim Wiedereinkauf nach einer Scheidung. Hier sieht Art. 79a Abs. 5 BVG selber die jederzeitige volle Wiedereinkaufsmöglichkeit vor.

¹² Eingefügt durch Ziff. I 10 des BG vom 19. März 1999 über das Stabilisierungsprogramm 1998, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AS 1999 2374 2386).

¹³ SR 831.42.

¹⁴ In Kraft seit 1. Januar 2001.

Mit einer Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) vom 27. November 2000¹⁴ hat der Bundesrat die Einkaufsbeschränkung gemäss Art. 79a BVG kurz vor deren Inkrafttreten präzisiert. So wird unter anderem in Art. 60a Abs. 2 und 3 BVV2 festgelegt, welche Einkäufe unter die Begrenzung fallen und wie die Anzahl Jahre gemäss Art. 79a Abs. 2 BVG berechnet werden. Der Zeitpunkt des Eintritts in die Vorsorgeeinrichtung ist in jedem Fall massgebend bei Einkäufen von fehlenden Versicherungsjahren oder in fehlendes Spar- oder Deckungskapital, die der Verbesserung des Vorsorgeschatzes dienen (Art. 60a Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 3 lit. a BVV2). Bei Einkäufen, die durch eine Erhöhung des versicherten Verdienstes oder eine Änderung des Reglements oder Vorsorgeplans bedingt sind und der Verbesserung des Vorsorgeschatzes dienen, wird die Anzahl Jahre vom Eintritt des betreffenden Tatbestandes an berechnet, der den Einkauf bedingt. Ausgenommen sind hier entsprechende Einkäufe, die im Reglement zwingend vorgeschrieben sind (Art. 60a Abs. 2 lit. b i.V.m. Abs. 3 lit. b BVV2). Erfolgt ein Einkauf nach erfolgter Rückzahlung eines Vorbezugs im Falle von Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 30d BVG) zur Deckung einer dadurch bedingten Vorsorgelücke, ist der Zeitpunkt massgebend, zu dem die versicherte Person den Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung beantragt (Art. 60a Abs. 2 lit. c i.V.m. Abs. 3 lit. c BVV2).

Art. 60a BVV2

- 1 Für die Berechnung der maximal zulässigen Einkaufssumme nach Artikel 79a Absatz 2 BVG gelten folgende Bestimmungen:
- Als Rücktrittsalter gilt das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter.
 - Die Anzahl Jahre wird auf ganze aufgerundet.
 - Die maximal zulässige Einkaufssumme wird für jedes Ereignis, das zu einem Einkaufsbedarf führt, gesondert festgelegt.

- d. Die maximal zulässige Einkaufssumme gilt insgesamt für alle Einkäufe, die auf das selbe Ereignis zurückzuführen sind.
- 2 Unter die Begrenzung fallen:
- Einkäufe von fehlenden Versicherungsjahren oder in fehlendes Spar- oder Deckungskapital, die der Verbesserung des Vorsorgeschutzes dienen;
 - Einkäufe, die durch eine Erhöhung des versicherten Verdienstes, oder eine Änderung des Reglements oder des Vorsorgeplans bedingt sind und der Verbesserung des Vorsorgeschutzes dienen, sofern sie nicht im Reglement vorgeschrieben sind;
 - Einkäufe nach erfolgter Rückzahlung eines Vorbezugs im Falle von Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 30d BVG), zur Deckung einer dadurch bedingten Vorsorgelücke.
- 3 Die Anzahl Jahre nach Artikel 79a Absatz 2 BVG wird wie folgt berechnet:
- für die Einkäufe nach Absatz 2 Buchstabe a: in jedem Fall vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung an;
 - für die Einkäufe nach Absatz 2 Buchstabe b: vom Eintritt des betreffenden Tatbestands an, der den Einkauf bedingt;
 - für die Einkäufe nach Absatz 2 Buchstabe c: vom Zeitpunkt an, da die versicherte Person den Einkauf bei der Vorsorgeeinrichtung beantragt.

Materiell gesehen handelt es sich bei dieser Einkaufsbeschränkung nicht um eine steuerrechtliche sondern um eine vorsorgerechtliche Regelung. Art. 79a BVG will nicht nur eine Grenze für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkaufsleistungen festlegen, sondern bestimmt generell den vorsorgerechtlichen Rahmen, in welchem ausserordentliche Beiträge zur Schliessung von Deckungslücken überhaupt zulässig sind. Wenn daher eine unzulässig hohe Einkaufsleistung in die Vorsorgeeinrichtung einbezahlt wird, hat dies nicht nur zur Folge, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufsbetrages entfällt. Vielmehr ist darüber hinaus die Einkaufsleistung auch vorsorgerechtlich unzulässig, d.h. die Vorsorgeeinrichtung muss dem Versicherten die zuviel bezahlte Einkaufsleistung wieder zurückerstatten. Trotz ihrer vorsorgerechtlichen Natur ist die in Art. 79a BVG niedergelegte Einkaufsbeschränkung eindeutig steuerrechtlich motiviert. Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass (neben Erläuterungen des BSV zur Änderung der BVV2) auch

ein Kreisschreiben der EStV erlassen wurde, in welchem die EStV die Regelung der Begrenzung des Einkaufs in die Zweite Säule aufgegriffen und aus ihrer Sicht präzisiert hat. Klares Ziel der vorsorgerechtlichen Beschränkung des Einkaufs in die Zweite Säule ist die Begrenzung des Einsatzes von Einkaufsleistungen als «Steuerplanungsinstrument».

III. Kreisschreiben Nr. 3 der EStV vom 22. Dezember 2000

Am 22. Dezember 2000 erliess die EStV das Kreisschreiben Nr. 3 betreffend die Begrenzung des Einkaufs für die berufliche Vorsorge nach dem Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998. In diesem (in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ausgearbeiteten) Kreisschreiben sind zusätzliche Vorgaben zur Berechnung der zulässigen Einkaufssumme enthalten. Das Kreisschreiben Nr. 3 befasst sich u.a. mit den vorsorgerechtlichen Elementen der Begrenzung des Einkaufs in die berufliche Vorsorge (Ziff. 3), der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme (Ziff. 4), den Ausnahmen von der Begrenzung des Einkaufs (Ziff. 5), der Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Ziff. 6) und den Folgen unzulässiger Einkäufe (Ziff. 7).

Da sich die praktische Handhabung bzw. der praktische Nachvollzug der theoretisch möglichen Einkaufsleistungen aufgrund der im Kreisschreiben Nr. 3 dargestellten Methode als äusserst komplex und kaum praktikabel erwies, und überdies die EStV im Kreisschreiben Nr. 3 zusätzliche steuerliche Schranken einzuführen versuchte, fand Mitte Februar 2001 ein Gespräch des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP) und der Kammer der Pensionskassenexperten mit der EStV statt. Dabei einigten sich die

beteiligten Parteien auf verschiedene Verfahrenserleichterungen. Obwohl diese Vereinbarungen, die dem Inhalt des Kreisschreibens Nr. 3 teilweise widersprechen, von der EStV ausdrücklich zur weiteren Verbreitung freigegeben wurden, ist die EStV nicht bereit, das Kreisschreiben Nr. 3 vom 22. Dezember 2000 formell abzuändern. Will man in Zukunft die Einkaufsbeschränkung im Sinne von Art. 79a BVG richtig berechnen und anwenden, genügt es somit nicht mehr, die an sich schon komplizierten und unübersichtlichen Vorgaben in Art. 60a BVV2 und im Kreisschreiben Nr. 3 zu kennen. Vielmehr sind auch die zwischen der Kammer der Pensionskassenexperten, dem Schweizerischen Pensionskassenverband und der EStV getroffenen Vereinbarungen betreffend die massgebenden Kriterien der Berechnung, die im Folgenden dargestellt werden, in die Betrachtungen miteinzubeziehen.

IV. Wesentliche Elemente der Einkaufsberechnung

1. Pauschale Berechnungsmethode

Zugunsten des Versicherten wird in Art. 79a BVG anerkannt, dass ein Einkaufsbedarf nicht nur beim Eintritt der versicherten Person in eine Vorsorgeeinrichtung, sondern auch später, z.B. als Folge von Lohnerhöhungen oder Änderungen des Vorsorgeplans, bestehen kann. Art. 60a BVV2 und das Kreisschreiben Nr. 3 unterscheiden daher für die Berechnung der maximal zulässigen Einkaufssumme zwischen diesen

beiden Tatbeständen. Das Kreisschreiben Nr. 3 bestimmt, dass die reglementarisch benötigte Eintrittsleistung bei Erhöhung des versicherten Verdienstes gesondert zu ermitteln sei.¹⁵ Zudem hält es unter Hinweis auf Art. 60a Abs. 1 lit. c BVV2 fest, dass die zulässige Einkaufssumme für jedes Ereignis, das zu einem Einkaufsbedarf führt, gesondert festgesetzt wird.¹⁶ Dies hätte zur Folge, dass in der Praxis die Handhabung der Einkaufsregelung unübersichtlich würde, wenn sich bei einer versicherten Person, die seit längerer Zeit derselben Vorsorgeeinrichtung angehört, die verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten kumulieren.

Um den Vorsorgeeinrichtungen die Überprüfung der zulässigen Einkaufsleistung zu erleichtern, lässt die EStV – entgegen der im Kreisschreiben Nr. 3 dargestellten ereignisbezogenen Berechnungsweise – eine *pauschale Überprüfung* zu, womit sich eine detaillierte Berechnung erübrigt. Dies bedeutet, dass bei einer einigermassen normalen Karriere der Einkaufsbedarf gleichzusetzen ist mit der im Zeitpunkt des effektiv getätigten Einkaufs bestehenden Deckungslücke. Dabei spielt es keine Rolle, auf welche Gründe diese Deckungslücke zurückzuführen ist. Eine ereignisbezogene Differenzierung ist nicht nötig. Massgebend ist die Vorsorgesituation, wie sie im Zeitpunkt des gewünschten Einkaufs besteht. Auf dieser Basis sind sowohl das maximale Altersguthaben als auch die benötigte Einkaufssumme zu bestimmen.

In den Fällen einer einigermassen normalen Karriereentwicklung erweist sich eine detaillierte Berechnung gemäss den Vorgaben des Kreisschreibens Nr. 3 nur dann als notwendig, wenn die nach der Pauschalermethode bestimmte Maximalsumme ausgeschöpft ist und eine versicherte Person abklären will, ob eine zusätzliche Einkaufsleistung möglich ist. Ergibt sich mit der ereignisbezogenen Berechnung im Sinne des Kreisschreibens Nr. 3 ein für die versicherte

¹⁵ Kreisschreiben Nr. 3 der EStV vom 22.12.2000, Ziff. 3.5.

¹⁶ Kreisschreiben Nr. 3 der EStV vom 22.12.2000, Ziff. 4.1. Es handle sich dabei sowohl um die vorsorgerechtlich wie um die steuerrechtlich höchst zulässigen Beiträge. Auch die vom Arbeitgeber übernommenen Einkaufsbeiträge nach Art. 7 Abs. 1 FZG würden unter diese Begrenzung fallen.

Person günstigeres Ergebnis, kann diese höhere Einkaufssumme geleistet werden. Handelt es sich dagegen um Fälle mit grossen Karriere- bzw. Salärsprüngen in fortgeschrittenem Alter, lässt sich die zulässige Einkaufssumme nicht mehr nach der dargestellten Pauschalmethode bestimmen. In diesen Fällen ist eine detaillierte Berechnung im Sinne von Art. 60a BVV2 und des Kreisschreibens Nr. 3 unumgänglich.

2. Anwendbarer BVG-Grenzbetrag

Art. 79a Abs. 2 BVG bestimmt, dass sich die zulässige Einkaufssumme aus der Multiplikation des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ergibt. Im Kreisschreiben Nr. 3 ist vorgesehen, dass der Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG heranzuziehen ist, wie er im Zeitpunkt des Eintritts in die Vorsorgeeinrichtung oder des späteren Ereignisses, das zu einem Einkaufsbedarf führt, gilt.¹⁷ Liegt dieser Zeitpunkt vor Inkrafttreten des BVG, wird auf den oberen Grenzbetrag abgestellt, wie er für das Jahre 1985 gegolten hat (CHF 49 680). Diese im Kreisschreiben Nr. 3 festgehaltene Praxisfestlegung der EStV würde den gemäss Art. 79a BVG zulässigen Einkaufsbetrag unter Umständen massiv kürzen. In der Diskussion mit dem Schweizerischen Pensionskassenverband und der Kammer der Pensionskassenexperten hat sich die EStV bereit erklärt, den im Zeitpunkt des Eintrittes massgebenden oberen BVG-Grenzbetrag mit 4% aufzuzinsen. Die maximal zulässige Einkaufssumme ergibt sich also aus dem oberen Grenzbetrag gemäss BVG beim effektiven Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung, mit 4% aufgezinnt bis zum Einkaufsjahr und multipliziert mit der Anzahl Jahre seit dem effektiven Eintritt bis zum reglementarischen Rücktrittsalter. Von diesem Betrag abzuziehen sind die ebenfalls mit 4% aufgezinnten Einkäufe, die ab dem 1. Januar 2001 geleistet

werden. Die Frage nach dem anwendbaren Faktor (Anzahl Jahre) bei einem Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung vor dem Inkrafttreten des BVG war von der EStV nie ausdrücklich thematisiert worden. Aus der Formulierung von Ziff. 3.1¹⁸ des Kreisschreibens Nr. 3 geht denn auch e contrario hervor, dass Beitragsjahre, die vor dem Jahre 1985 lagen, eingekauft werden können.

3. Zur Verfügung stehende Einkaufsleistung

3.1 Definition

«effektiv benötigte Einkaufssumme»

Die effektiv benötigte Einkaufssumme (sog. Finanzierungsbedarf) entspricht gemäss Kreisschreiben Nr. 3 der Differenz zwischen der reglementarisch benötigten und der zur Verfügung stehenden Eintrittsleistung.¹⁹ Die reglementarisch benötigte Eintrittsleistung entspricht beim Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung mit Beitragsprimat dem gemäss Reglement maximal möglichen Altersguthaben. In den übrigen Fällen berechnet sich die reglementarisch benötigte Eintrittsleistung nach versicherungsmathematischen Regeln (Deckungskapital).

3.2 Einbringen von Vorsorgegeldern

a) Allgemein

Gemäss Kreisschreibens Nr. 3 sind Vorsorgeguthaben, die aus Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) oder aus Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden, Bestandteil der zur Verfügung stehenden Eintrittsleistung.²⁰ Es handle sich dabei um Gelder, die sich schon im «Vorsorgekreislauf» befinden und steuerlich zum Abzug gebracht worden seien.

b) Freizügigkeitsgelder

Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung der Zweiten Säule müssen vorhandene Vorsorgeguthaben aus Freizügigkeitseinrichtungen²¹ und die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorge-

einrichtung²² an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

Aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG gilt die Pflicht der Überweisung von *Freizügigkeitsguthaben* an die neue Vorsorgeeinrichtung und damit der Miteinbezug in die Berechnung der zur Verfügung stehenden Eintrittsleistung nur für den Fall, dass eine versicherte Person nach dem 1.1.2001 in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt. Liegt der Eintritt schon weiter zurück, können Freizügigkeitsguthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen bei der Berechnung möglicher Eintrittsleistungen ausser Acht gelassen werden. Weiter ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber die Verantwortung für die Einbringung solcher Freizügigkeitsguthaben eindeutig den versicherten Personen auferlegt. Diese haben der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung und den neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Verpflichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung beschränkt sich darauf, die versicherten Personen auf diese Einbringungspflicht aufmerksam zu machen.

c) Säule 3a-Gelder

Weiter bestimmt das Kreisschreiben Nr. 3, dass Versicherte, die bisher keiner Einrichtung der Zweiten Säule angehört, vorhandene Vorsorgeguthaben aus Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge auf die Vorsorgeeinrichtung der

Zweiten Säule übertragen lassen können. Werde dies nicht beantragt, sei das Vorsorgeguthaben der *Säule 3a* bei der Ermittlung der effektiv benötigten Einkaufssumme im Umfang von 80% gleichwohl in Abzug zu bringen. Habe der Versicherte bei der Bildung der Säule 3a bereits einer Einrichtung der Zweiten Säule angehört, könne er ebenfalls beantragen, dass die Guthaben aus der Säule 3a auf die Vorsorgeeinrichtung der Zweiten Säule übertragen würden. Werde dies aber nicht beantragt, sei das Säule 3a-Guthaben bei der Berechnung der effektiv benötigten Einkaufssumme ausser Acht zu lassen.²³

Die EStV hat zu diesen Ausführungen präzisiert, dass es jeder versicherten Person freigestellt sei, ob sie Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a in die Vorsorgeeinrichtung einbringen wolle oder nicht. Die Vorsorgeeinrichtungen sind nicht verpflichtet, darauf zu drängen, dass solche Guthaben eingebracht würden. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei der Bestimmung der benötigten Einkaufsleistung nicht eingebrachte Guthaben aus der Säule 3a ausser Betracht zu lassen. Dagegen sollte die Vorsorgeeinrichtung ihre Versicherten darauf aufmerksam machen, dass im Fall des Vorhandenseins eines Guthabens der Säule 3a eine Einkaufsleistung von den Steuerbehörden gegebenenfalls nicht vollumfänglich als abzugsfähig anerkannt wird. Kommt es im Einzelfall zu einer solchen teilweisen Nicht-Anerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit einer Einkaufsleistung, kann die versicherte Person selber von ihrer Vorsorgeeinrichtung die Rückabwicklung verlangen. Obligatorisch ist eine solche aber nicht. Die Vorsorgeeinrichtung selber hat von sich aus keine Rückabwicklung vorzunehmen.

d) Vorbezüge zur Wohneigentumsfinanzierung
Auch Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sind Bestandteil der zur Verfügung stehenden Eintrittsleistung.²⁴

¹⁷ Kreisschreiben Nr. 3 der EStV vom 22.12.2000, Ziff. 3.1.

¹⁸ «Liegt der Zeitpunkt des Eintritts vor Inkrafttreten des BVG (1.1.1985), wird auf den oberen Grenzbetrag abgestellt, der für das Jahr 1985 galt.»

¹⁹ Kreisschreiben Nr. 3 der EStV vom 22.12.2000, Ziff. 3.2.

²⁰ Kreisschreiben Nr. 3 der EStV vom 22.12.2000, Ziff. 3.4.

²¹ Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG.

²² Art. 3 Abs. 1 FZG.

²³ Kreisschreiben Nr. 3 der EStV vom 22.12.2000, Ziff. 3.4.

²⁴ Kreisschreiben Nr. 3 der EStV vom 22.12.2000, Ziff. 3.4.

3.3 Mehrere Vorsorgeeinrichtungen bei einem Arbeitgeber

Die EStV hat im Kreisschreiben Nr. 3 auch Stellung genommen zur Situation, bei welcher die versicherte Person zwar bei einem einzigen Arbeitgeber angestellt ist, der Lohn aber bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert wird (beispielsweise in einer Grundversicherung und einer zusätzlichen Kadervorsorge).²⁵ Für diese Fälle ist in Art. 60a Abs. 1 lit. d BVV2 vorgesehen, dass die maximal zulässige Einkaufssumme insgesamt für alle Einkäufe gilt, die auf das selbe Ereignis zurückzuführen sind. Die Einkaufsleistungen bei den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen sollen zusammengerechnet und deren Zulässigkeit soll als Ganzes beurteilt werden.

Da es der einzelnen Vorsorgeeinrichtung weder möglich noch zumutbar ist, eine solche konsolidierte Betrachtungsweise vorzunehmen, hat sich der Schweizerische Pensionskassenverband mit der EStV auf das im folgenden dargelegte Vorgehen geeinigt. Die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen sind nicht verpflichtet, die im Kreisschreiben vorgesehene Koordination der gesamthaft möglichen Einkaufsleistung vorzunehmen. Massgebend für die einzelne Vorsorgeeinrichtung ist immer die bei ihr selber bestimmte zulässige Einkaufssumme. Andererseits sollte die versicherte Person darauf hingewiesen werden, dass die Steuerbehörden gegebenenfalls eine Einkaufsleistung nicht als uneingeschränkt abzugsfähig zulassen, wenn die Einkaufsleistungen bei den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen insgesamt den gemäss Kreisschreiben Nr. 3 zulässigen Plafond überschreiten. Es sind somit nur die Steuerbehörden, die eine solche gesamthafte Überprüfung vorzunehmen haben.

4. Bestätigung des Pensionskassenexperten

Das Kreisschreiben Nr. 3 bestimmt, dass die steuerpflichtige (versicherte) Person der Veran-

lagungsbehörde die effektiv benötigte Einkaufssumme (Finanzierungsbedarf), die reglementarisch benötigte und die zur Verfügung stehende Eintrittsleistung durch eine Bestätigung des Pensionskassenexperten der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen habe.²⁶ Entgegen der apodiktischen Formulierung im Kreisschreiben Nr. 3 ist nicht in jedem Fall eine Bestätigung des Pensionskassenexperten vorzulegen. In allen einigermaßen normalen Fällen genügt eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung selber. Eine Bestätigung des Pensionskassenexperten ist nur in besonders komplexen und aussergewöhnlichen Fällen nötig.

V. Fazit

Die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung des Schweizerischen Pensionskassenverbandes und der Kammer der Pensionskassenexperten mit der EStV für die Praxis der Berechnung des Einkaufes in die Zweite Säule können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Es wird eine Pauschalberechnung durchgeführt. Erst wenn die nach der Pauschalmethode bestimmte maximal zulässige Einkaufssumme überschritten werden soll oder wenn ein offensichtlicher Missbrauch vorliegt, ist die maximal zulässige Einkaufssumme gemäss der ereignisbezogenen Berechnungsart nach Kreisschreiben Nr. 3 vorzunehmen.
2. Für eine pauschale Überprüfung des steuerlich zulässigen Einkaufs ist der zulässige Einkaufsbetrag der niedrigere der folgenden Beiträge A und B.

A = Vorsorgelücke gemäss Reglement im Zeitpunkt des Einkaufs.

B = Der im Zeitpunkt des Eintritts massgebende Grenzbetrag in die Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG, verzinst mit 4% bis zum Zeitpunkt des aktuellen Einkaufsbegehrens und multipliziert mit der Anzahl Jahre seit Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des reglementarischen

Rücktrittsalters, abzüglich die seit dem 1.1.2001 freiwillig geleisteten Einkäufe gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2, jeweils verzinst mit 4% für die Dauer vom Zeitpunkt des effektiven Einkaufs bis zum Zeitpunkt des aktuellen Einkaufsbegehrens.

3. Die steuerlich maximal zulässige Einkaufssumme gilt grundsätzlich für alle Vorsorgeverhältnisse insgesamt, also nicht für Grund- und Kadersversicherung je einzeln. Die Vorsorgeeinrichtungen sind aber nicht verpflichtet, eine Koordination der gesamthaft möglichen Einkaufsleistung vorzunehmen. Massgebend ist für sie nur die bei ihnen selber bestimmte zulässige Einkaufssumme.

4. Eine Bestätigung des Pensionskassenexperten betreffend die zulässige Einkaufssumme ist nur in besonders komplexen und aussergewöhnlichen Fällen erforderlich. In der Regel genügt eine Bestätigung der Pensionskasse selber.

VI. Berechnungsbeispiele zur pauschalen Überprüfung

1. Ausgangslage im Jahr 1999

Mann, Eintritt 1999 im Alter 50	CHF
Maximales Altersguthaben nach Reglement	1 625 000
Vorhandene Eintrittsleistung	100 000
Benötigte Einkaufssumme nach Reglement	1 525 000
Effektiv geleistete zusätzliche Einkaufssumme	200 000

2. Weiterer Einkauf im Jahr 2001 im Alter 52

Maximales Altersguthaben nach Reglement	2 100 000
---	-----------

Vorhandenes Altersguthaben	451 980
Benötigte Einkaufssumme nach Reglement	1 648 020
Maximal zulässige Einkaufssumme gemäss KS 3	1 173 968
($72\,360 * 1.04^2 * 15$)	
Effektiv geleistete zusätzliche Einkaufssumme	400 000
Verbleibende maximal zulässige Einkaufssumme gemäss KS 3	773 968

3. Weiterer Einkauf im Jahr 2004 im Alter 55

Maximales Altersguthaben nach Reglement	2 500 000
Vorhandenes Altersguthaben	1 050 000
Benötigte Einkaufssumme nach Reglement	1 450 000
Maximal zulässige Einkaufssumme gemäss KS 3	870 608
($72\,360 * 1.04^5 * 15 - 400\,000 * 1.04^3$)	
Effektiv geleistete zusätzliche Einkaufssumme	700 000
Verbleibende maximal zulässige Einkaufssumme gemäss KS 3	170 608

4. Weiterer Einkauf im Jahr 2007 im Alter 58

Maximales Altersguthaben nach Reglement	3 300 000
Vorhandenes Altersguthaben	3 000 000
Benötigte Einkaufssumme nach Reglement	300 000
Maximal zulässige Einkaufssumme gemäss KS 3	191 911
($72\,360 * 1.04^8 * 15 - 400\,000 * 1.04^6 - 700\,000 * 1.04^3$)	

Falls die effektiv geleistete zusätzliche Einkaufssumme den Betrag von CHF 191 911 übersteigt, kann eine ereignisbezogene Berechnung nach KS 3 vorgenommen werden.

²⁵ Kreisschreiben Nr. 3 der EstV vom 22.12.2000, Ziff. 4.2

²⁶ Kreisschreiben Nr. 3 der EstV vom 22.12.2000, Ziff. 3.2.